

Abschrift

Gesellschaftsvertrag

Vorbemerkung

Soweit im nachfolgenden Text im Zusammenhang mit den Fachbegriffen „Gesellschafter“, „Amtsinhaber“ oder sonstigen Beteiligten nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies der Straffung und Übersichtlichkeit wegen und schließt selbstverständlich die jeweilige weibliche „Gesellschafterin“, „Amtsinhaberin“ oder sonstige Beteiligte weiblichen Geschlechts mit ein.

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Vorwerker Dienste GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft sind

- a) der Erwerb und die Verwertung von Grundstücken einschließlich Erschließung, Parzellierung, Veräußerung und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen,
- b) Hausmeister-, Handwerker-, Bau- und Planungsleistungen,
- c) haushaltsnahe Dienstleistungen,
- d) die Erbringung von sonstigen gewerblichen Dienstleistungen und Vermittlungen aller Art einschließlich Gebäudereinigungs- und Bewachungstätigkeit.
- e) die Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen des § 34 c Abs. 1 GewO in Verbindung mit der Makler- und Bauträgerverordnung.

Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

Alle Geschäfte der Gesellschaft sollen im Geiste und in Erfüllung der Ziele der Gesellschafter erfolgen. Damit erfüllt auch die Gesellschaft ihre Aufgaben aus dem Auftrage Jesu Christi, Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis zu helfen.

2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb entsprechender Einrichtungen, Dienste und Institutionen. Sie kann sich an gleichartigen Unternehmen und Institutionen beteiligen oder auch solchen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

§ 3 Dauer/Kündigung

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung durch einen Gesellschafter, die mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig ist, führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft sondern zum Ausscheiden des Gesellschafters mit der Folge des nachfolgenden § 11.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 550.000,00 EUR.

Vom Stammkapital übernehmen

- | | |
|---|----------------|
| 1. Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH, Lübeck
einen solchen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag
von | 484.000,00 EUR |
| 2. Otto und Erna Voß-Stiftung
einen solchen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 2) im Nennbetrag
von | 33.000,00 EUR |
| 3. Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gemeinnützige GmbH,
Grevesmühlen einen solchen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 3)
im Nennbetrag von | 33.000,00 EUR. |

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.

In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb von 6 Monaten, spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen, wenn diese kürzer sein sollten, die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Kommt der Geschäftsführer einem solchen Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Eingang des Verlangens nach, hat der betreffende Gesellschafter das Recht, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich per Einwurf-Einschreiben, per Fax oder per E-Mail zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung zu erfolgen. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter leitet die Gesellschafterversammlung und stellt die gefassten Gesellschafterbeschlüsse fest.
4. Über die Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist – unverzüglich eine Niederschrift (Protokoll) durch den Versammlungsleiter aufzunehmen, welche mindestens die Formalien und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zuzusenden. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 7 Abs.5) erstellt ein Geschäftsführer die Niederschrift, die den Anforderungen an die Niederschrift der Gesellschafterversammlung entspricht. Die Niederschrift ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung bzw. nach der Beschlussfassung zu übersenden.
5. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder der jeweiligen Geschäftsadresse statt.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten ist. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder auf Antrag eines Gesellschafters geheim.

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen.

3. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht per Fax ist ausreichend.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft können auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter berechtigt. Die Anfechtungsfrist beginnt mit Kenntnis des betreffenden Gesellschafters vom Beschlussinhalt.

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat bis zu zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Geschäftsführer müssen Mitglied der evangelischen Kirche sein.

3. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis gewährt werden.
4. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
6. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes und zur Erreichung des Geschäftszwecks mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die in Bedeutung und Umfang von besonderem Gewicht sind oder über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regelt.
7. Die Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig.
8. Die Bestellung einschließlich Befristung und Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
9. Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die Gesellschaften betreffen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
10. Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung übt alle ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere folgende aber nicht abschließend genannte Aufgaben:
 - a) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie hat dafür zu sorgen, dass die vertragsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrages der Einrichtungen und Dienste eingehalten werden.
 - b) Die Geschäftsführung bestimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und deren Umsetzung.
 - c) Die Geschäftsführung leitet das operative Geschäft eigenverantwortlich und grundsätzlich weisungsfrei.

- d) Die Geschäftsführung sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in den Einrichtungen und Diensten.
 - e) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die spätestens 6 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres darüber Beschluss fassen kann.
2. Über die Sitzungen der Geschäftsführung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom protokollführenden Geschäftsführer zu unterschreiben und werden zu den Akten genommen.
 3. Die Geschäftsführung berichtet an den Aufsichtsrat der Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH, Lübeck. Der Aufsichtsrat der Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH ist von der Geschäftsführung vier Wochen vor einer Gesellschafterversammlung gem. § 6 ausführlich über den Beschlussgegenstand und die Beschlussgrundlage nebst Unterlagen zu unterrichten, wenn über einen oder mehrere der folgenden Beschlussgegenstände in einer Gesellschafterversammlung beraten und Beschlüsse gefasst werden sollen:
 - a. die jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne
 - b. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c. größere Neubauten außerhalb der jährlichen Investitionspläne,
 - d. die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Wertgrenze für einen 1-Jahreswert in Höhe von 500.000,- € pro abgeschlossenem Vertrag.
 4. Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung sowie nach Abs. 3 haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig zu erstatten und erfolgen in der Regel in Textform.
 5. Die Geschäftsführung gewährleistet, dass von Mitarbeitern der Gesellschaft eine Mitarbeitervertretung gemäß dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) gewählt wird.

§ 10

Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Einwilligung aller Gesellschafter, wenn die Übertragung an Dritte erfolgen soll, sonst genügt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter.
2. Sämtliche Gesellschafter halten ihre Anteile nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern ausschließlich infolge der Umwandlung und in Wahrnehmung der Gesellschaftszwecke. Deshalb hat kein Gesellschafter das Recht, wirtschaftliche Vorteile aus einer Veräußerung von Geschäftsanteilen zu ziehen. Im Fall der Veräußerung von Geschäftsanteilen darf der veräußernde Gesellschafter daher nur den Wert für sich be-

ansprechen, der dem Wert der selbst geleisteten Zahlungen oder dem gemeinen Wert selbst geleisteter Sacheinlagen auf den Geschäftsanteil entspricht. Einen darüber hinausgehenden Wert hat er an die Gesellschaft abzuführen.

§ 11

Ausscheiden eines Gesellschafters

Bei Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus ohne Anspruch auf eine Abfindung aus den in vorstehend § 10 Ziffer 2. genannten Gründen. Erstattet werden nur tatsächlich eingezahlte Barbeträge oder der gemeine Wert geleisteter Sacheinlagen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Der Geschäftsanteil wird gepfändet oder es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - c) Gegen den betroffenen Gesellschafter liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
 - d) Ein Gesellschafter kündigt, seinen Austritt erklärt oder die Auflösungsklage erhebt.
 - e) Ein Gesellschafter gegen ein Wettbewerbsverbot verstößt.
 - f) Er gegen die Vinkulierung des Geschäftsanteils gemäß § 11 verstößt.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.

2. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit Zugang der Erklärung der Einziehung/Erklärung der Verpflichtung zur Abtretung wirksam, wenn die Gesellschaft drei oder mehr Gesellschafter hat. Hat die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter wird die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung nicht sofort wirksam, sondern erst nach gerichtlicher Entscheidung.
3. Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt

werden oder – soweit rechtlich zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um eine Übereinstimmung zwischen der Summe der Geschäftsanteile und dem Stammkapital herzustellen.

4. Hinsichtlich einer Abfindung gilt vorstehend § 11. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.

§ 13

Geschäftsjahr / Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Aufstellung erfolgt nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat der Gesellschafterin Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH so rechtzeitig zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung vor, dass diese spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres darüber Beschluss fassen kann.
3. Der Jahresabschluss ist durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Vertragsänderung zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhanden-

sein von Lücken. Alle Gesellschafter verpflichten sich, an einer entsprechenden Anpassung/Ergänzung des Gesellschaftsvertrages mitzuwirken.

Für die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten im Zweifel die Vorgaben des Diakonischen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 29.03.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Lübeck, den 29.03.2019

L.S. gez. A. Lalek
N o t a r